



Frauenfeld,

15. Mai 2002, Bi
Entscheid Nr. 54

**Politische Gemeinde Wäldi
Gestaltungsplan Rebhalde Gunterswilen, Änderung der Bebauung 2002**

1. Mit Schreiben vom 16. April 2002 ersucht der Gemeinderat von Wäldi um Genehmigung einer Änderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1201 am 21. November 1995 genehmigten Gestaltungsplanes Rebhalde Gunterswilen. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Änderungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Im Rahmen der Planänderung werden die auf den Parzellen Nrn. 368, 369 und 489.1 ausgeschiedenen Baubereiche A neu dem Baubereich B zugewiesen. Nachdem bereits mit DBU-Entscheid Nr. 110 vom 12. Dezember 1997 die südlich der neuen Erschliessungsstrasse liegenden Baubereiche A in Baubereiche B umgewandelt wurden, werden mit dieser Änderung noch die letzten Baubereiche A ersetzt. Nach Meinung des Gemeinderates Wäldi könne der bezweckte sanfte Übergang von der Altbauung zu den Neubauten auch mit Baubereichen des Typs B sichergestellt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wäldi am 10. Januar 2002 beschlossene Änderung der Bebauung 2002 des Gestaltungsplanes Rebhalde Gunterswilen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wäldi, 8564 Hefenhäusen, unter Beilage von zwei Planausschnitten Gestaltungsplan Rebhalde Gunterswilen, Änderung der Bebauung 2002, je mit Genehmigungsvermerk; Charge

- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planausschnitts Gestaltungsplan Rebhalde Gunterswilen, Änderung der Bebauung 2002 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Mai 2002